



SPORTKOMMISSION - REGLEMENT

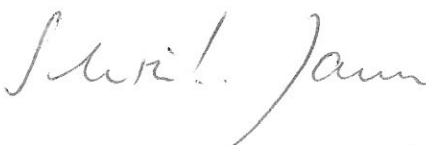
Grundlage	Art. 1 Die Sportkommission ist eine auf Art. 31 der Geschäftsordnung basierende ständige Kommission des HC Wisle.
Zweck	Art. 2 ¹ Die Kommission bezweckt die Unterstützung des Vorstandes bei der effizienten Planung, Koordination und Begleitung des Spiel- und Matchbetriebs. ² Sie ist Bindeglied zwischen Trainerstaff und Vorstand, ihr obliegt die Umsetzung der Ausbildungsvorgaben von Verband und Verein.
Stellung im Verein	Art. 3 Die Kommission ist dem Vorstand direkt unterstellt und ist befugt, eigenständig Anträge an den Vorstand zu stellen.
Zusammensetzung	Art. 4 ¹ Die Kommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, vorzugsweise aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer, einem externen Mitglied, Vertretern der verschiedenen Ausbildungsstufen des Vereins sowie Vertretern der Partnervereine. ² Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.
Sitzungen	Art. 5 Gestützt auf Art. 3 der Geschäftsordnung des HC Wisle gelten die Verfahrensregeln gemäss Art. 4 ff. analog auch für die Sportkommission.
Aufgaben	Art. 6 ¹ Die Kommission überprüft das Ausbildungskonzept anhand der Vorgaben des Verbandes fortlaufend auf seine Aktualität. ² Sie überwacht die einheitliche Umsetzung des Ausbildungskonzepts auf allen Stufen. ³ Sie nimmt regelmässig Rücksprache mit den Trainern und unterstützt diese in ihrer Arbeit. ⁴ Sie unterstützt die Trainer bei der Zusammensetzung der Teams für die laufende und die kommende Saison. ⁵ Sie ist Schlichtungsstelle für Konflikte im sportlichen Bereich, welche durch Trainer, Spieler und Eltern nicht gelöst werden können. ⁶ Sie führt regelmässig Informationssitzungen mit den Trainern einzelner Stufen oder dem gesamten Trainerstaff durch. ⁷ Sie fördert die stufenübergreifende gegenseitige Unterstützung der

	Trainer.
Kompetenzen	<p>Art. 7 ¹ Die Kommission führt ihre Sitzungen eigenständig und nach eigenem Bedarf durch.</p> <p>² Ihr kommt bei der Umsetzung von klar definierten Vorgaben des Ausbildungskonzepts eine Weisungsbefugnis gegenüber dem Trainerstaff zu.</p> <p>³ Die Kommission entscheidet bei Bedarf über die Zuteilung der Spieler zu den einzelnen Stufen.</p> <p>⁴ Sie entscheidet in sportlichen Belangen bei Differenzen zwischen Trainern, Spielern und Eltern.</p>
Wiedererwägung	Art. 8 ¹ Entscheide der Sportkommission können aus gewichtigen Gründen durch den Vorstand nach Anhörung der Parteien in Wiedererwägung gezogen werden. Der Vorstand entscheidet danach abschliessend.
Neubeurteilung	Art. 9 Jedes Kommissionsmitglied kann aus gewichtigen Gründen einen bereits ergangenen Kommissionsentscheid zur Neubeurteilung in den Vorstand bringen. Der Vorstand entscheidet danach abschliessend.
Entschädigung	Art. 10 Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder werden gemäss Budget jährlich durch den Vorstand festgelegt.
Budget	Art. 11 Der Vorstand kann der Kommission jährlich ein eigenes Budget zur Verfügung stellen.
Inkrafttreten	Art. 12 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Worb, *18.12.2018*

Für den Vorstand:


Daniel Weber, Präsident


Ursula Schreiber, Vizepräsidentin

EISHOCKEY NACHWUCHS
BELP • BOLL • MIRCHEL • URSELLEN • WORB